



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Gewerberecht Gewerbeanzeigen - Zulassung/Erlaubnisse- Ausübung

Stand: September 2016

Ansprechpartner:

Julian Kohl

Tel.:

+49 371 6900-1350

Fax:

+49 371 6900-1333

E-Mail:

julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Regina Windisch

Tel.:

+49 3741 214-3300

Fax:

+49 3741 214-193300

E-Mail:

regina.windisch@chemnitz.ihk.de

Katy Kunert

Tel.:

+49 375 814-2121

Fax:

+49 375 814-192121

E-Mail:

katy.kunert@chemnitz.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 464 • 09004 Chemnitz | Büroanschrift: Straße der Nationen 25 • 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 6900-0 | Fax: 0371 6900-191565 | E-Mail: chemnitz@chemnitz.ihk.de | Internet: www.chemnitz.ihk24.de

Inhaltsverzeichnis

1. [Grundsatz der Gewerbefreiheit](#)
2. [Kriterien für die selbständige Ausübung eines Gewerbe](#)
 - 2.1. [Selbständigkeit](#)
 - 2.2. [Gewinnerzielungsabsicht](#)
 - 2.3. [Dauerhaftigkeit](#)
3. [Wer ist Gewerbetreibender?](#)
 - 3.1. [Wer kann ein Gewerbe betreiben?](#)
 - 3.2. [Freiberufler](#)
 - 3.3. [Wer gehört ebenfalls nicht zum Gewerbe?](#)
 - 3.4. [Sozial unwertige Tätigkeit](#)
4. [Gewerbeanzeigen](#)
 - 4.1. [Gewerbe-Anmeldung](#)
 - 4.2. [Gewerbe-Ummeldung](#)
 - 4.3. [Gewerbe-Abmeldung](#)
 - 4.4. [Anzeigeverfahren/zuständige Behörden](#)
 - 4.5. [Wer ist zur Anzeige verpflichtet](#)
 - 4.6. [Welche Besonderheiten müssen Ausländer beachten?](#)
 - 4.7. [Was ist bei der Ausübung eines Handwerks zu beachten?](#)
5. [Welche Pflichten sind mit der Ausübung eines Gewerbes verbunden?](#)
6. [Erlaubnispflichtige Gewerbe/zuständige Behörden](#)
 - 6.1. [Wie erhält man die Erlaubnis?](#)
 - 6.2. [Wer muss die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen?](#)
 - 6.3. [Wie weist man die Erlaubnisvoraussetzungen nach?](#)
 - 6.4. [Überwachungsbedürftige Gewerbe \(§ 38 GewO\)](#)
7. [Reisegewerbe als besondere Art gewerblicher Tätigkeit](#)
 - 7.1. [Wer bedarf einer Reisegewerbekarte?](#)
 - 7.2. [Wie erhalte ich eine Reisegewerbekarte?](#)
 - 7.3. [Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe nicht gestattet?](#)
8. [Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Märkten \(Volksfeste, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte\)](#)
 - 8.1. [Festgesetzte Marktveranstaltungen](#)
 - 8.2. [Wer kann Anbieter auf einem Markt sein?](#)
9. [Aufstellung von Automaten](#)
10. [Welche Gebühren werden fällig?](#)
 - 10.1. [Gebühren für Gewerbeanzeigen, Erlaubnisse und Marktfestsetzungen](#)
11. [Überwachung der Gewerbebetriebe](#)
 - 11.1. [Auskunft und Nachschau durch die Gewerbebehörden](#)
12. [Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Gewerbeuntersagung](#)
13. [Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit für Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedsstaaten \(und EWR-Vertragsstaaten\)](#)

1. Grundsatz der Gewerbefreiheit

Nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ist es jedem gestattet, sich gewerblich niederzulassen, eine beliebige Anzahl von Arbeitnehmern zu beschäftigen, gleichzeitig verschiedene Gewerbe auszuüben und mehrere Niederlassungen zu unterhalten. Die Gewerbefreiheit besteht, soweit nicht nach der Gewerbeordnung (im folgenden GewO) oder anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen bzw. Zugangsvoraussetzungen bestehen.



2. Kriterien für die selbständige Ausübung eines Gewerbes

2.1 Selbständigkeit

Selbständig ist, wer weisungsfrei in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung und Gefahr handelt, unternehmerisch am Markt auftritt. Er trägt Gewinn und Verlust (Unternehmerchancen und Unternehmerrisiko) und besitzt in der Regel eigene Produktionsmittel. Wer dagegen unter Leitung eines Arbeitgebers/Auftraggebers tätig wird, ohne Merkmale unternehmerischen Handelns erkennen zu lassen, ist Arbeitnehmer.

2.2 Gewinnerzielungsabsicht

Selbständige gewerbliche Tätigkeit ist von Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Darunter wird das planmäßige Streben verstanden, mehr zu erwirtschaften als das, was zur Deckung der betrieblichen Kosten erforderlich ist.

2.3 Dauerhaftigkeit

Das Gewerbe muss mit einer gewissen Nachhaltigkeit, der sogenannten Wiederholungs- oder Fortsetzungsabsicht, betrieben werden.

Die Fortsetzungsabsicht fehlt beispielsweise bei einmaligem Verkauf gebrauchter Gegenstände aus dem Privatvermögen. Dauerhaft ist dagegen auch schon eine Saisontätigkeit.



3. Wer ist Gewerbetreibender?

3.1 Wer kann ein Gewerbe betreiben?

Gewerbetreibende können sowohl natürliche Personen (Einzelpersonen, die Gesellschafter einer GbR, aber auch die geschäftsführenden Gesellschafter von Personenhandels-gesellschaften wie etwa OHG, KG) als auch juristische Personen (zum Beispiel GmbH und Aktiengesellschaft) sein.

3.2 Freiberufler

Freiberufliche Selbständige unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Hierunter fallen z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Ingenieure, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer, medizinische Pflege. Über die Anerkennung freiberuflicher Tätigkeit entscheidet im Zweifelsfall letztendlich das Finanzamt.

3.3 Welche Tätigkeiten zählen ebenfalls nicht zum Gewerbe?

Nicht zum Gewerbe gerechnet wird die "Urproduktion", also z. B. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetriebe, Weinbau, Tierzucht, Fischerei, Bergbau.

Grenzfälle entstehen bei Zukauf von Waren in mehr als unerheblichem Umfang.

3.4 "sozial unwertige" Tätigkeit

„Sozial unwertige“ Tätigkeiten wie die Vermittlung von „Leihmüttern“ gehören nicht zum Gewerbe.

4. Gewerbeanzeigen

Die Verpflichtung zur Gewerbeanzeige bei der zuständigen Behörde (Einzelheiten siehe dazu Nr. 4.5) gilt grundsätzlich nur für das sogenannte "stehende Gewerbe" als Grundform gewerblicher Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Niederlassung (Ladengeschäft, Gaststätte, Hotel, ortsfester Verkaufsstand, Produktionsstätte, Lager, auch Wohnsitz).

Die Gewerbeanzeige dient dem Zweck, den zuständigen Behörden die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen zu ermöglichen.

§ 14 GewO kennt drei anzeigepflichtige Tatbestände. Die Anzeigepflicht bezieht sich bei allen drei Tatbeständen auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen.

4.1 Gewerbe-Anmeldung

Die Aufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe, die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle ist in Sachsen bei der Gemeinde anzuzeigen, in deren Gebiet das Gewerbe aufgenommen oder eine solche Betriebsstätte errichtet wird.

Ist beabsichtigt, ein stehendes Gaststättengewerbe zu eröffnen, muss die Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn erfolgen. siehe IHK-Merkblatt [„Sächsisches Gaststättenrecht“](#).

4.2 Gewerbe-Ummeldung

Wer innerhalb einer Gemeinde umzieht, der "verlegt" seinen Betrieb und muss dies als Gewerbe-Ummeldung anzeigen. Wer seinen Betrieb von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlagert, muss dagegen seinen Betrieb bei der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befand, abmelden und bei der Gemeinde, in der die Betriebsstätte errichtet wird, anmelden.

Wird der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder kommen weitere Tätigkeiten hinzu, ist dies ebenfalls mit einer Ummeldung anzuzeigen. Ob bei einer Änderung bzw. Ausdehnung des Waren- oder Dienstleistungsangebots ein anzeigepflichtiger Vorgang vorliegt, hängt davon ab, ob der Betrieb auf Waren und/oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei der angemeldeten Art "üblich" sind oder nicht. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch bei Wegfall einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. Groß- und Einzelhandel).

4.3 Gewerbe-Abmeldung

Wird der Betrieb aufgegeben, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

"Betriebsaufgabe" i. S. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO ist die vollständige Aufgabe eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle. Eine nur vorübergehende Einstellung etwa aus saisonalen Gründen (z.B. Eiscafé im Sommer) ist nicht anzeigepflichtig.

4.4 Anzeigeverfahren/zuständige Behörden

Die amtlichen Formulare für die Gewerbeanzeigen sind bei der zuständigen Gemeinde erhältlich. Daten aus der Anzeige erhalten u.a. die Industrie- und Handelskammer bzw. die

Handwerkskammer, die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, ggf. das Eichamt, die Bundesagentur für Arbeit, und weitere in der GewO genannte Stellen. (siehe § 14 Abs. 8 GewO) [↑](#)

Der Gewerbetreibende erhält innerhalb von 3 Tagen eine Bescheinigung über den Empfang der Anzeige. Diese Empfangsbescheinigung wird im allgemeinen Sprachgebrauch "Gewerbeschein" genannt.

Die Gewerbe- oder Ummeldung selbst berechtigt noch nicht zum Beginn der Tätigkeit, wenn noch eine Erlaubnis (z. B. als Versicherungsvermittler oder Immobilienmakler) oder die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist und - sie ersetzt keine anderweitige Genehmigung.

4.5 Wer ist zur Anzeige verpflichtet?

- Die Frage, wer jeweils eine Gewerbeanzeige zu erstatten hat, richtet sich nach der Rechtsform des Unternehmens:
- Betreibt eine natürliche Person das Gewerbe (Einzelunternehmen) so ist diese anzeigepflichtig.
- Bei einer Personengesellschaft sind alle geschäftsführenden Gesellschafter zur Anzeige verpflichtet (bei einer BGB-Gesellschaft oder einer offenen
- Handelsgesellschaft (OHG) alle geschäftsführenden Gesellschafter, bei einer Kommanditgesellschaft (KG) grundsätzlich der Komplementär. Bei einer GmbH & Co. KG ist die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer anzeigepflichtig.
- Bei juristischen Personen erfolgt die Anzeige für die juristische Person durch die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand).
- Unternehmen, die in ein Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einen Registerauszug vorzulegen. Wurde eine Gesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen, sind Gesellschaftervertrag und Gesellschafterliste beizubringen.

4.6 Welche Besonderheiten müssen Ausländer beachten?

EU-Ausländer können sich gewerblich grundsätzlich wie Inländer betätigen ("Inländergleichbehandlung"). Möchten sich sog. Nicht-EU-Ausländer selbständig machen, benötigen sie je nach Aufenthaltsstatus oder Herkunftsland ggf. die Erlaubnis zur Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit. Zuständig hierfür sind die Ausländerbehörden.

4.7 Was ist bei der Ausübung eines Handwerks zu beachten?

Zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten (Anlage A zur Handwerksordnung) dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Gewerbetreibende oder ein Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ein Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in vollem Umfang oder **wesentliche Teiltätigkeiten** aus diesem Handwerk ausgeübt werden, die ihm das **essentielle Gepräge** geben.

Keiner handwerklichen Qualifikation im handwerksrechtlichen Sinne bedarf es bei der Ausübung eines **zulassungsfreien Handwerks** und eines **handwerksähnlichen Gewerbes**. Diese Gewerbe sind in der Anlage B der Handwerksordnung aufgelistet. Wer ein

solches Gewerbe ausübt, muss dies bei der zuständigen Gewerbebehörde anzeigen und wird in das entsprechende Verzeichnis bei der Handwerkskammer aufgenommen. ↑

5. Welche Pflichten sind mit der Ausübung eines Gewerbes u.a. verbunden?

Der im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende muss im Geschäftsverkehr (auf Geschäftsunterlagen) korrekt auftreten. Es muss eindeutig erkennbar sein, mit wem man in Geschäftskontakt tritt, in welcher Rechtsform das Unternehmen tätig ist (z.B. ob als eingetragener Kaufmann, OHG, GmbH, Unternehmergesellschaft-haftungsbeschränkt), wer die befugt und rechtsverbindlich handelnden Personen sind.

siehe [IHK-Merkblatt „Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen“](#)

Bestimmte Dienstleister unterliegen auch den Pflichtangaben nach der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung, siehe [IHK-Merkblatt „Informationspflichten für Dienstleister nach der Dienstleistungsinformations-pflichtenverordnung \(DI-InfoV\)“](#).

- Für die Ausübung mancher Gewerbe sind die Erteilung einer Erlaubnis und/oder Sach- oder Fachkundenachweise oder bestimmte berufliche Abschlüsse/Kenntnisse erforderlich (z. B. Handel mit erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen und Munition, Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, Inkasso, Tätigkeiten nach § 6 Nr. 4 Steuerberatergesetz - Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Tierhandlung u.v.m.)
- Für bestimmte Gewerbe gibt es - über die allgemeinen handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflichten hinaus - zusätzliche Vorschriften für die Berufsausübung (z. B. Versteigerer, Bewachungsgewerbe, Versicherungsvermittler, Pfandleiher).
- Auch eine Vielzahl weiterer Rechtsvorschriften wie das Baurecht, das Lebensmittelhygienerecht, Verbraucherschutzvorschriften, Markenrecht, Kennzeichnungspflichten, Vorschriften zur Produktsicherheit, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes u. a. können für das betreffende Gewerbe von Bedeutung sein.
- Werden Arbeitnehmer beschäftigt, ob versicherungspflichtig oder geringfügig, hat der Gewerbetreibende eine Vielzahl von arbeitsrechtlichen (auch unter Beachtung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze der Gewerbeordnung), sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

In Vorbereitung der Geschäftstätigkeit bzw. deren Erweiterung sollten deshalb ausreichend Informationen eingeholt werden. Auch die IHK berät dazu gern.

6. Erlaubnispflichtige Gewerbe/Zuständige Behörden

Zusätzlich zur Gewerbeanzeige nach der GewO ist für bestimmte Gewerbe, an deren Ausübung zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen spezielle Anforderungen gestellt werden, vor Beginn eine Erlaubnis zu beantragen. Die Zuständigkeiten der Behörden sind unterschiedlich geregelt. Die IHK erteilt gern Auskunft, an welche Behörde Sie sich wenden müssen.

6.1 Wie erhält man die Erlaubnis?

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn die in den Vorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind unterschiedlich gestaltet, je nach den Gefährdungen, die von dem Gewerbe ausgehen können. So werden beispielsweise bei der Makler- und der Versteigerer-Erlaubnis nur

persönliche Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse gefordert, eine Qualifikation ist nicht nachzuweisen.



Die Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe hingegen wird nur erteilt, wenn der Gewerbetreibende persönliche Zuverlässigkeit aufweist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, über die zur ordnungsgemäßen Gewerbeausübung erforderlichen finanziellen Mittel verfügt und die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, vgl. § 34 a GewO.

Die Erlaubnis für die Versicherungsvermittlung (als Makler oder Vertreter), Finanzanlagenvermittler und Honorarfinanzanlagenberater setzt persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Sachkunde sowie das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung voraus.

6.2 Wer muss die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen?

- Wird das Gewerbe von einer natürlichen Person betrieben, muss diese Person selbst die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen.
- Wenn das Gewerbe durch eine Personengesellschaft betrieben wird, muss jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen.
- Bei einer juristischen Person sind die Voraussetzungen durch diese und deren gesetzliche Vertreter zu erfüllen.

6.3 Wie weist man die Erlaubnisvoraussetzungen nach?

In der Regel werden benötigt

- Polizeiliches Führungszeugnis für Behörden
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für Behörden
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung über Einträge im Insolvenzregister
- ggf. Nachweis fachlicher Voraussetzungen
- Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist
- ggf. Haftpflichtversicherung

Erlaubnisvoraussetzungen sind in der GewO und anderen Rechtsvorschriften geregelt (z.B. Inkassoerlaubnis nach Rechtsdienstleistungsgesetz).

6.4 Überwachungsbedürftige Gewerbe (§ 38 GewO)

Bei den nachfolgend aufgeführten Gewerben überprüft die zuständige Behörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt) **nach** erfolgter Gewerbeanzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden anhand der Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister.

Überwachungsbedürftige Gewerbe sind:

1. An- und Verkauf (Gebrauchtwarenhandel) von

- a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere: Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung, ↑
 - b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 - c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
 - d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
 - e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen.
2. Detekteien, Auskunfteien
 3. Partnervermittlungen
 4. Reisebüros, Unterkunftsvermittlung
 5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschl. der Schlüsseldienste
 6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge

(weitere siehe IHK-Information „Überwachungsbedürftige Gewerbe“) ↑

7. Reisegewerbe als besondere Art gewerblicher Tätigkeit

Reisegewerbetreibender ist, wer gewerbsmäßig **ohne vorherige Bestellung** außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet und/oder Bestellungen aufsucht und/oder
- Waren ankauft und/oder
- Leistungen anbietet und/oder
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt

Beispiele sind der Vertreter an der Haustür, der Verkauf "aus dem Bauchladen" und andere Formen der Erwerbstätigkeit "im Umherziehen". Wer einen Straßenstand betreibt, der täglich auf- und abgebaut wird, ist ebenfalls Reisegewerbetreibender.

Wer auf Grund vorheriger Terminvereinbarung ins Haus kommt, um z. B. eine Ware zu liefern oder eine Reparatur auszuführen, ist kein Reisegewerbetreibender (z. B. mobile Massage/mobile Fußpflege mit vorheriger Bestellung)

7.1 Wer bedarf einer Reisegewerbekarte?

Der Reisegewerbetreibende benötigt eine Reisegewerbekarte. Zuständig ist die Wohnsitz-Gemeinde. Für Reisegewerbetreibende aus Drittstaaten und für Reisegewerbetreibende aus EU- und EWR-Vertragsstaaten (soweit erforderlich) ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bezirk das Reisegewerbe ausgeübt wird bzw. werden soll. Da solche Reisegewerbetreibende vielfach bundesweit tätig sind, ist für die Bestimmung der behördlichen Zuständigkeit auf den Bezirk abzustellen, in dem das Reisegewerbe überwiegend ausgeübt wird.

Bei Gewerbetreibenden aus sogenannten Nicht-EG-Ländern müssen vor Aufnahme einer Reisegewerbetätigkeit die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Vom Grundsatz der Erfordernisse einer Reisegewerbekarte gibt es jedoch Ausnahmen. Einer Reisegewerbekarte bedarf danach zum Beispiel nicht, wer

- von einer mobilen Verkaufsstelle in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt;
- Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten anbietet. *
- gelegentlich an nach Titel IV GewO festgesetzten Veranstaltungen (vgl. dazu Nr. 8. ff) teilnimmt;
- selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
- ein Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt; *

* Anzeige nach § 55 c GewO bei der zuständigen Behörde (Stadt/Gemeinde), soweit nicht schon ein "stehendes Gewerbe" nach § 14 GewO angezeigt worden ist.

Die Reisegewerbekarte muss bei Ausübung der Tätigkeit mitgeführt werden und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorgezeigt werden.

Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, wenn der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht (z. B. Anzeigenvertreter sucht ohne vorherige Vereinbarung ein Unternehmen auf).

7.2 Wie erhalte ich eine Reisegewerbekarte?

Die Reisegewerbekarte ist bei der zuständigen Gewerbebehörde (Gemeinde) zu beantragen. Auf die Erteilung der Reisegewerbekarte besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch; bei Unzuverlässigkeit des Antragstellers ist sie zu versagen. Demgemäß sind bei der Antragstellung ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizubringen. Der Antrag ist auf einem Formular zu stellen, das bei den Gemeinden erhältlich ist. Die Reisegewerbekarte gilt für die gesamte Bundesrepublik.

Will der Reisegewerbetreibende auf öffentlichen Straßen und Plätzen tätig werden, so benötigt er (in der Regel zusätzlich) eine Sondernutzungserlaubnis.

Setzt der Reisegewerbetreibende Beschäftigte seines Unternehmens für diese Tätigkeit ein, ist den Beschäftigten eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn diese mit Kunden in Kontakt treten sollen.

Die Behörde kann dem Reisegewerbetreibenden die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe untersagen, wenn diese Person die für das Reisegewerbe erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

7.3 Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe nicht gestattet?

Im Reisegewerbe können von einigen Ausnahmen abgesehen die gleichen Tätigkeiten ausgeübt werden wie im stehenden Gewerbe. Um spezifische Gefahren abzuwehren, die vom Reisegewerbe ausgehen können, sind jedoch einige Tätigkeiten verboten:

1. der Vertrieb von

Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,

Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglensebrillen,

elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,

Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,

Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;

2. das Feilbieten und der Ankauf von

Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,

Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;

3. das Feilbieten von

alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz Gewerbeordnung und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

4. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 Gewerbeordnung) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

8. **Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Märkten (Volksfeste, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte)**

Die Definition dieser Veranstaltungen findet man in der Gewerbeordnung, Titel IV. Diese Veranstaltungen werden auf Antrag des Veranstalters durch die zuständigen Behörden (Gemeinde) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung (oder über längere Zeit) festgesetzt.

8.1 **Festgesetzte Marktveranstaltungen**

Festgesetzte Märkte genießen die sogenannten Marktprivilegien, z. B. Befreiung vom Sächsischen Ladenöffnungsgesetz, von der Reisegewerbekartenpflicht.

8.2 **Wer kann Anbieter auf einem Markt sein?**

Grundsätzlich ist jeder, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, zur Teilnahme berechtigt. Dabei dürfen gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden (vgl. dazu Diskriminierungsverbot nach § 70 Abs. 1 GewO).

Der Veranstalter kann aber aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Interessenten ausschließen (§ 70 Abs. 2 GewO).

Näheres zu Punkt 8. können Sie dem [IHK-Merkblatt „Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten“](#) entnehmen.

9. **Aufstellung von Automaten**

Die Aufstellung von Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art ist bei der Gemeinde anzuzeigen, in der sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet. An den Automaten sind zum Zeitpunkt der Aufstellung der Aufsteller (Name und Vorname bzw. die Firma), die ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung anzuzeigen.

10. **Welche Gebühren werden fällig?**

10.1. **Gebühren und ggf. Auslagen (Kosten für die Tätigkeit der jeweiligen Behörden) für Gewerbeanzeigen, Erlaubnisse und Marktfestsetzungen**

werden nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem Sächsischen Kostenverzeichnis erhoben.

11. **Überwachung der Gewerbebetriebe**

Die Gewerbeausübung unterliegt der staatlichen Überwachung. Gewerbebetriebe und gewerbliche Tätigkeiten werden so - je nach Zuständigkeit - von verschiedenen Behörden überwacht (z.B. Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, Lebensmittelhygiene, erlaubnispflichtige Tätigkeiten).

Zur Überwachung können die Behördenvertreter Gewerberäume betreten, Auskünfte verlangen und Geschäftsunterlagen einsehen. Bei ihrer Tätigkeit müssen die Kontrolleure jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.



11.1. Auskunft und Nachschau durch die Gewerbebehörden

Die zuständigen Behörden/zuständigen Stellen haben gegenüber Gewerbetreibenden oder sonstigen Personen,

- die einer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedürfen (z. B. Bewachungsgewerbe, Versicherungsvermittlung, Pfandleihgewerbe, Versteigerergewerbe,
- als Versteigerer und Sachverständige öffentlich bestellt sind,
- die ein überwachungsbedürftige Gewerbe ausüben,
- gegen die ein Untersagungsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde (Gewerbeuntersagung, Untersagung reisewerbekartenfreier Tätigkeit)

das Recht auf Auskunft und Nachschau (insbesondere schriftliche und mündliche Auskünfte, Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume – ggf. auch der Wohnräume-, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen).

Dieses Recht besteht auch, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ohne Erlaubnis, ein überwachungsbedürftiges Gewerbe ohne Anzeige desselben oder ein untersagtes Gewerbe ausübt wird.

12. Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Gewerbeuntersagung

Erlaubnisse sind zurückzunehmen, wenn bei Erlaubniserteilung bereits Tatsachen vorlagen aber nicht bekannt waren, auf Grund derer die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der zuständigen Behörde nachträglich eingetretene Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt (z.B. erhebliche steuerliche Rückstände, eidesstattliche Versicherung wegen Vermögenslosigkeit eines Pfandleihers).

Ebenso kann es erforderlich werden, dass die Gewerbebehörde die Ausübung eines Gewerbes oder jeglicher gewerblichen Tätigkeit, die Tätigkeit als gesetzlichen Vertreter oder Betriebsleiter zum Schutz der Allgemeinheit oder der Beschäftigten wegen Unzuverlässigkeit untersagen muss. Ursache sind überwiegend die Nichtbegleichung öffentlich - rechtlicher Forderungen (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Vorenthalten von Arbeitnehmeranteilen der SV und der Lohnsteuer), Nichtabgabe von Steuererklärungen, einschlägige Straftaten.

13. Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit für Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedsstaaten (und EWR-Vertragsstaaten)

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkennungsrichtlinie wurde für Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und aus EWR-Vertragsstaaten die gewerberechtlichen Vorschriften angepasst. Diese Unternehmen unterliegen vielen Vorschriften nicht bzw. sind erforderliche Nachweise unter erleichterten Bedingungen zu erbringen.

Diese Vorschriften haben wir in den spezifischen Merkblättern jeweils erläutert.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.